

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.03.2012

zu Ltg. - **1099/A-5/192-2012**

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. März 2012

LR-P-L-397/002-2012

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend nordische Krähenfallen, zu Zahl Ltg.-1099/A-5/192-2012, darf ich folgende Beantwortung, soferne mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Die Krähenfallen unterliegen jagdrechtlichen Bestimmungen, da sie zum Fang von Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 dienen. Ihre Regelung erfolgt daher ausschließlich im NÖ Jagdgesetz 1974. Die Zulassung der Verwendung der Krähenfallen unterliegt den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974.

Durch die Bezirksverwaltungsbehörden können Ausnahmen genehmigt werden und auch die notwendigen Kontrollen werden durch diese durchgeführt.

Durch die Bauart der Fallen und dem Umstand, dass die Jagdausübungsberechtigten diese zumindest einmal täglich kontrollieren müssen, ist gewährleistet, dass die Fallen selektiv sind.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.

